

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Nigeria⁴⁰⁹;

2. *begrüßt* es, daß General Abdulsalami Abubakar ein neues Programm für den Übergang zu einer Zivilherrschaft angekündigt hat, und stellt mit Befriedigung fest, daß die Regierung Nigerias entschlossen ist, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung vor den Menschenrechten in vollem Umfang wiederherzustellen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die bislang zur Durchführung des Übergangsprogramms ergriffen wurden, und erwartet mit Interesse weitere diesbezügliche Maßnahmen;

4. *bekundet* der Regierung Nigerias *ihre volle Unterstützung* bei dem wichtigen Prozeß des Aufbaus eines friedlichen und stabilen Nigerias, das auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der Achtung vor den Menschenrechten beruht;

5. *begrüßt* es, daß die Regierung Nigerias die noch in Kraft befindlichen Dekrete überprüft, und fordert sie nachdrücklich auf, umgehend diejenigen aufzuheben, die die grundlegenden Menschenrechte der Staatsangehörigen Nigerias beeinträchtigen;

6. *ermutigt* alle Sektoren der nigerianischen Gesellschaft, sich aktiv und konstruktiv am Prozeß der Demokratisierung und der Wiederherstellung der Zivilherrschaft zu beteiligen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Einsetzung der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission sowie von der Veröffentlichung eines detaillierten Zeitplans für den Wahlvorgang, der mit der Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 27. Februar 1999 und der Machtübergabe an eine Zivilregierung am 29. Mai 1999 abgeschlossen werden soll;

8. *begrüßt* es, daß die Regierung Nigerias die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, das Commonwealth und die Europäische Union gebeten hat, Wahlhilfe zu gewähren und alle Stadien der Wahlen zu überwachen, damit die Glaubwürdigkeit des Wahlvorgangs gewährleistet ist;

9. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Nigerias bekundete Entschlossenheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, zu schützen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den ersten Maßnahmen, die zur Reform der Mediengesetze ergriffen worden sind;

10. *begrüßt ferner* die Freilassung politischer Gefangener, einschließlich der zwanzig Inhaftierten aus dem Gebiet der Ogoni, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die noch abhängigen Fälle rasch geklärt werden;

11. *betont*, daß der Aufbau und die Stärkung nationaler Strukturen und Institutionen auf dem Gebiet der Menschen-

rechte für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Nigeria von allergrößter Wichtigkeit sind;

12. *würdigt* die wichtige Arbeit, die die Nationale Menschenrechtskommission Nigerias leistet, und legt der Regierung Nigerias nahe, die Kommission mit ausreichenden Mitteln auszustatten und ihre Unabhängigkeit voll zu achten;

13. *fordert* alle Staaten und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Übergangsprozeß in Nigeria, insbesondere den Wahlvorgang und die Stärkung der nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, großzügig zu unterstützen und auf die Ersuchen um technische Hilfe und Beratende Dienste positiv zu reagieren;

14. *begrüßt* den Beschluß der Europäischen Union, des Commonwealth und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, in Anbetracht der auf dem Weg zur Wiederherstellung der Demokratie und der Achtung vor den Menschenrechten erzielten Fortschritte mit der Aufhebung der gegen Nigeria verhängten Sanktionen zu beginnen;

15. *fordert* die Regierung Nigerias *auf*, während der Durchführung des Übergangsprogramms und danach ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰⁴ und anderen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen;

16. *fordert* die Regierung Nigerias *außerdem auf*, den in dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen Folge zu leisten;

17. *begrüßt* es, daß der Sonderberichterstatter zu einem Besuch des Landes eingeladen worden ist;

18. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Nigeria fortzusetzen, mit dem Ziel, sie auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Lichte der weiteren Entwicklung und der von der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu dieser Frage gefaßten Beschlüsse abzuschließen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/162. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹¹ und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

⁴⁰⁹ Siehe A/53/366 und Add.1.

⁴¹⁰ Resolution 217 A (III).

⁴¹¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/137 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992⁴¹², in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1998/63 vom 21. April 1998⁴¹³, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

Kenntnis nehmend von den Kontakten zwischen der Regierung Myanmars und der Nationalen Liga für Demokratie, jedoch mit Bedauern darüber, daß die Regierung Myanmars mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, noch nicht in einen politischen Sachdialog eingetreten ist,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Regierung Myanmars einem Besuch des Sonderabgesandten des Generalsekretärs nicht zugestimmt hat,

mit großem Bedauern darüber, daß die Regierung Myanmars nach wie vor nicht mit dem Sonderberichterstatter zusammenarbeitet,

ernsthaft besorgt über die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von dem Bericht der im März 1997 gemäß Artikel 26 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ernannten Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation⁴¹⁴ betreffend die Einhaltung des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) seitens Myanmars, woraus hervorgeht, daß die der Zivilbevölkerung vom Militär aufoktrozierte Zwangsarbeit eine weit verbreitete und systematische Praxis darstellt,

unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht⁴¹⁵;

2. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, mit allen Behörden und Organen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, insbesondere ohne weitere Verzögerung mit dem Sonderberichterstatter, und ihm ohne Vorbedingungen die Einreise nach Myanmar zu gestatten, damit er mit der Regierung und allen anderen Bereichen der Gesellschaft unmittelbar in Kontakt treten und so sein Mandat uneingeschränkt wahrnehmen kann;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht⁴¹⁶ und nimmt die darin enthaltenen Feststellungen mit Besorgnis zur Kenntnis;

4. *mißbilligt* die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, zu denen es dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen und willkürlichen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folterungen und unmenschlichen Behandlungen, die Massenverhaftungen, die Zwangsarbeit, die Zwangsumsiedlungen und die Verweigerung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit;

5. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, daß die Bewegungsfreiheit noch mehr eingeschränkt worden ist und daß zahlreiche politische Aktivisten, einschließlich der ins Parlament gewählten Vertreter, willkürlich inhaftiert und drangsalieren worden sind, und fordert die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, uneingeschränkte Kontakte und persönlichen Zugang zu Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern zu gestatten und ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozeß der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Kontakte zur Nationalen Liga für Demokratie auszubauen und zu intensivieren, mit dem Ziel, mit der Generalsekretärin der Liga, Aung San Suu Kyi, und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer und anderer Gruppen, in einen politischen Sachdialog einzutreten, da dies der beste Weg zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der uneingeschränkten und baldigen Wiederherstellung der Demokratie ist;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, unter Berücksichtigung der von ihr verschiedentlich ge-

⁴¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹³ Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹⁴ Siehe A/53/364, Anhang, Ziffern 41-49.

⁴¹⁵ A/53/364, Anhang.

⁴¹⁶ A/53/657.

benen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien und die nicht-staatlichen Organisationen ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Nationale Liga für Demokratie kürzlich einen Ausschuß eingesetzt hat, der das Parlament provisorisch vertreten soll;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁰ allen Bürgern die ungehinderte Teilhabe an dem politischen Prozeß zu ermöglichen, und den Übergang zur Demokratie, insbesondere durch die Übergabe der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter, zu beschleunigen;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *ferner mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs-, Bewegungs- und Versammlungsfreiheit, des Rechts auf ein gerechtes Verfahren sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten, den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und den Zwangsumsiedlungen sowie dem Verschwindenlassen von Personen und den summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen und ihrer Verpflichtung nachzukommen, der Straflosigkeit der Urheber von Menschenrechtsverletzungen, namentlich der Angehörigen des Militärs, ein Ende zu setzen und in allen Fällen bei Verletzungen, die von Organen der Regierung begangen worden sein sollen, Ermittlungen anzustellen und eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, die Empfehlungen, die der Sonderberichterstatter abgegeben hat, vollinhaltlich umzusetzen;

12. *begrüßt* es, daß die Regierung Myanmars dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹⁷ beigetreten ist, und appelliert an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹¹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴¹¹ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴¹⁸ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴¹⁹ zu werden;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen in bezug auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴²⁰ nachzukommen, die in den ab-

schließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁴²¹ dargelegt sind;

14. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) sowie des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes von 1948 (Übereinkommen 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen und die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Anwendung des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit umzusetzen, und legt der Regierung Myanmars nahe, mit der Internationalen Arbeitsorganisation weiter in Verbindung zu bleiben;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars der Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und der zuständigen internationalen humanitären Organisation gestattet, mit den Gefangenen ungehindert und vertraulich zu verkehren;

16. *fordert* die Regierung Myanmars und die anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar Beteiligten *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴²², uneingeschränkt zu achten, den Waffengebrauch gegen die Zivilbevölkerung zu beenden, alle Zivilpersonen, namentlich Kinder, Frauen und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen gegen das humanitäre Recht zu schützen und von den Diensten Gebrauch zu machen, die von unparteiischen humanitären Organisationen angeboten werden;

17. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die Menschenrechtssituation in Myanmar und der Mangel an Stabilität zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer geführt haben und möglicherweise weitere nachteilige Auswirkungen auf diese Länder mit sich bringen, und fordert die Regierung Myanmars daher *auf*, die erforderlichen Voraussetzungen für ein Ende der Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer zu schaffen, und Bedingungen herzustellen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind;

18. *begrüßt* die Besuche, die der Sonderbotschafter des Generalsekretärs Myanmar in jüngster Zeit abgestattet hat, um Gespräche mit der Regierung sowie mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern zu führen, und ermutigt die Regierung Myanmars, auf breiterer Basis und regelmäßiger einen Dialog mit dem Generalsekretär zu führen und seinem Beauftragten den Zugang zu allen Bereichen der Gesellschaft in Myanmar zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und

⁴¹⁷ Resolution 34/180.

⁴¹⁸ Resolution 39/46, Anlage.

⁴¹⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴²⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴²¹ CRC/C/15/Add.69.

⁴²² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer fünf- undfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. *Plenarsitzung*
9. Dezember 1998

53/163. Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

eingedenk aller einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 1998/79 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998⁴²³, sowie aller einschlägigen Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats,

sowie eingedenk der Resolution 53/164 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998 über die Menschenrechtssituation im Kosovo,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁴ eingegangen sind, der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴²⁵ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verpflichtung aller, das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer⁴²⁶ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴²⁷, zu achten, sowie der von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätze und eingegangenen Verpflichtungen,

sowie in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴²⁸, welche die Parteien Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und

die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, sowie für das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴²⁹,

ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck verleihend, daß es nach wie vor Beweise dafür gibt, daß in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in unterschiedlichem Ausmaß die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden, und insbesondere darüber, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht die Empfehlungen des persönlichen Vertreters des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa befolgt hat,

mit Genugtuung über alle Beiträge, die das Büro des Hohen Beauftragten, die Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen 1998 in der Region geleistet haben,

1. *fordert* die vollinhaltliche und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴²⁸ sowie des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴²⁹ durch alle Parteien dieser Übereinkünfte;

2. *betont*, daß die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens in entscheidendem Maße von der Achtung der Menschenrechte abhängt, und unterstreicht, daß die Parteien nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

3. *betont außerdem*, daß die internationalen Bemühungen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region unternommen werden, auf die Kernbereiche der unzureichenden Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Menschen ohne Unterschied, der Rechtsstaatlichkeit und wirksamen Rechtspflege auf allen Regierungsebenen, der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit, namentlich im Hinblick auf politische Parteien, der Religions- und der Bewegungsfreiheit ausgerichtet sein müssen;

4. *betont ferner*, daß die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen und der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

5. *fordert* die sofortige Beendigung aller illegalen und/oder verdeckten Inhaftnahmen durch alle Parteien, insbe-

⁴²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 23 (E/1998/3)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴²⁴ Resolution 217 A (III).

⁴²⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴²⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴²⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

⁴²⁹ Ebd., Dokument S/1995/951.